

Beschwerde wegen Verstoßes Deutschlands gegen die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU

Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Tierversuchsrichtlinie) trat 2010 in Kraft und musste von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland ist dies durch Novellierung des Tierschutzgesetzes sowie eine Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierversuchsverordnung) sowie durch Überarbeitung der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Tierversuchsmeldeverordnung) geschehen.

Unsere bundesweite Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V. hat den Umsetzungsprozess von Beginn an unter anderem mit Stellungnahmen an die Bundesregierung und relevante Gremien begleitet und Defizite bei der Umsetzung aufgezeigt. Diese Stellungnahmen sowie insbesondere vorliegende juristische Expertengutachten zeigen, dass Deutschland die EU-Vorgaben nicht richtlinienkonform umgesetzt hat. Die Beschwerde hat zum Ziel, dass Deutschland von der EU-Kommission zur richtlinienkonformen Umsetzung aufgefordert wird.

Kurze Beschreibung und Begründung des Verstoßes Deutschlands gegen das EU-Recht; detaillierte Ausführungen sind in den aufgeführten Belegen dokumentiert.

Mit der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie bleibt Deutschland in einigen Bereichen hinter den Vorgaben der EU zurück. Ein juristisches Expertengutachten aus dem Jahr 2012 zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie, vorgelegt von Prof. Dr. jur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, kommt u. a. zu dem Schluss, dass einige von Deutschland umgesetzte Vorschriften nicht der EU-Tierversuchsrichtlinie entsprechen und damit richtlinienwidrig sind und abgeändert werden müssen, wenn nicht ein Verstoß gegen das Unionsrecht in Kauf genommen werden soll.

Ein im Februar 2016 von Dr. Christoph Maisack, Richter am Amtsgericht, z. Zt. abgeordnet, vorgelegtes Gutachten kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass tierschutzrelevante Verstöße bei der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in deutsches Recht vorliegen. Im Gutachten werden 18 eindeutige und tierschutzrelevante Verstöße aufgeführt. Als besonders gravierend erachtet werden folgende Punkte:

- Die **Kontrolle von Tierversuchen ist richtlinienwidrig ausgehebelt**. Die zuständigen Behörden in Deutschland müssen so gut wie jedes Experiment genehmigen, da sie nur eine Plausibilitätskontrolle vornehmen dürfen. Die Bestimmungen der EU-Tierversuchsrichtlinie, die eine unabhängige und unparteiische Schaden-Nutzen-Analyse durch die Behörden vorsehen, bei der der erwartete wissenschaftliche Nutzen ebenso zu prüfen ist, wie die Frage, ob Ersatz- bzw. tierschonendere Methoden vorhanden sind (Art. 36, Art. 38; Erwägung 39 +11), werden in Deutschland nicht umgesetzt. Laut Deutschem Tierschutzgesetz (§ 8 Abs. 1) müssen die Behörden ein Versuchsvorhaben genehmigen, wenn der Antragssteller die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit (Schaden-Nutzen-Abwägung) selbst „wissenschaftlich begründet dargelegt“ hat. Damit wird den Behörden lediglich eine Plausibilitätsprüfung zugestanden, was dem Ziel der EU-Richtlinie nach einer unabhängigen und unparteiischen Bewertung entgegensteht.

- **Tierversuche zu Bildungszwecken** unterliegen in Deutschland nur der Anzeigestatt der normalen Genehmigungspflicht. Diese Regelung widerspricht in zweifacher Weise den Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie: Zum einen fallen Versuche zu Bildungszwecken nicht unter eine der drei Fallgruppen, bei denen laut EU-Richtlinie ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren möglich ist (Art. 42: gesetzl. vorgeschriebene Tierversuche, Tierversuche zu Produktionszwecken oder zu diagnostischen Zwecken). Zum anderen greift die Umsetzung des durch die Richtlinie vorgesehenen „vereinfachten Verwaltungsverfahrens“ durch eine reine Anzeigepflicht zu kurz. Das vereinfachte Verfahren sieht laut Richtlinie eine „positive Projektbeurteilung“ durch die Behörde vor (Art. 42 Abs. 4) – es muss also eine Genehmigung erfolgen. Diese ist jedoch beim deutschen „Anzeigeverfahren“ nicht vorgesehen (§ 8a Abs.1 TSchG; § 36 Abs. 2 TierSchVersV). Es genügt, einen Versuch bei der Behörde anzuzeigen. Diese hat dann 20 Tage Zeit, um das Vorhaben zu prüfen und dieses ggf. zu untersagen. Geschieht dies nicht innerhalb von 20 Tagen, kann mit dem Versuch begonnen werden. Aufgrund der Unterbesetzung der meisten Genehmigungsbehörden ist dies fatal und führt z.T. dazu, dass mit tierschutzwidrigen Versuchen begonnen wird. (Genehmigungsverfahren im Vgl: Antragssteller muss mehr Informationen bereitstellen; Behörde hat 40 Tage Zeit zur Prüfung; der Versuch darf erst begonnen werden, wenn Behörde diesen genehmigt hat). Laut EU-Richtlinie sind Tierversuche zu Bildungszwecken also weder einem vereinfachten Verfahren zu unterstellen und erst recht nicht ohne vorherige Genehmigung zulässig. Dies ist insbesondere deshalb so wichtig, da es gerade in diesem Bereich beständig Weiterentwicklungen im Bereich der sog. Alternativverfahren gibt, die an einigen Hochschulen bereits angewandt werden. Andere Hochschulen führen jedoch trotz dieser verfügbaren Alternativen nach wie vor Tierversuche bei der Ausbildung durch bzw. zeigen diese nur an. Es ist nicht begründbar, dass in Deutschland kein normales Genehmigungsverfahren mit normalen Fristen und unter Beteiligung der beratenden Kommissionen vorgesehen ist.
- **Tierversuche, die mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder Ängsten verbunden sind**, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, dürfen laut EU-Tierversuchsrichtlinie nur in Ausnahmefällen vorläufig genehmigt werden (Art. 15 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3). Im Deutschen Tierschutzgesetz wurde diese Beschränkung auf Ausnahmefälle nicht umgesetzt (§ 25 Abs. 1+2). Das Ziel der Richtlinie, dass solche schwerst belastenden Versuche nicht mehr regelmäßig, sondern nur noch in seltenen Einzelfällen stattfinden sollen, wird dadurch umgangen.
- Die EU-Richtlinie (Art. 34) sieht vor, dass:
 - a) ein Teil der **Kontrollen unangekündigt** stattfinden muss – keine entsprechende Umsetzung in Deutschland (§16 TSchG), obwohl gerade unangekündigte Inspektionen relevant sind um ggf. Missstände festzustellen und daher explizit durch die Richtlinie vorgesehen sind
 - b) **Züchter, Lieferanten und Verwender kontrolliert werden müssen** – in Deutschland wird dies lediglich auf die „Einrichtungen“ beschränkt (nicht also auch das Personal erfasst)

Belege, die bei Bedarf der Kommission vorgelegt werden können bzw. auf der Internetseite der Ärztevereinigung abrufbar sind:

- Gutachten vom 18.1.2016 von Dr. Christoph Maisack, Richter am Amtsgericht, z. Zt. abgeordnet, zu der Frage, ob und ggf. welche Bestimmungen der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Tierversuchs-Richtlinie) durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht oder nicht ausreichend in deutsches Recht umgesetzt worden sind.
- Rechtsgutachten vom 25. April 2012 zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie insb. zur Unionsrechts- und Verfassungskonformität des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie des

Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel

- Stellungnahme Ärzte gegen Tierversuche e.V. vom Februar 2016 zu Tierversuchen der Kategorie „schwer“ vor dem Hintergrund geltenden Tierschutzrechts
- Stellungnahme Ärzte gegen Tierversuche e.V. vom 9.1.2013 anlässlich der Befassung des Bundesrates am 1. Februar 2013 mit dem vom Bundestag im Dezember 2012 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Stellungnahme Ärzte gegen Tierversuche e.V. vom 14.2.2013 anlässlich der Abstimmung über die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
- Stellungnahme Ärzte gegen Tierversuche e.V. vom 2.9.2013 zum Entwurf für eine Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften
- Stellungnahme Ärzte gegen Tierversuche e.V. vom 8.2.2012 an die Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie

Stand: 18. März 2016